



Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung  
des ländlichen Raums (ELER)



# RICHTLINIEN

für die Förderung von  
Kooperations- und Netzwerkprojekten  
des Landes Oberösterreich

(2009-2013)

Abteilung  
**Wirtschaft**

## Zielsetzung und Grundlagen

- 1.1. Kleinstunternehmen sind wichtige Arbeitgeber und damit eine wesentliche Stütze in der Stärkung des oberösterreichischen Arbeitsmarktes. Außerdem tragen diese zur Belebung des ländlichen Raums bei.
- 1.2. Im Rahmen von Kooperationen innerhalb von Branchen, aber auch über Branchen hinweg auf verschiedenen Ebenen, können Kleinstunternehmen gemeinsam neue Ideen leichter generieren, Synergien schaffen, Innovationen besser umsetzen und damit generell größeren Nutzen lukrieren.
- 1.3. Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen und damit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Förderung des Unternehmer(innen)geistes und damit des Wirtschaftsgefüges von Kleinstunternehmen durch deren Unterstützung bei der Entwicklung und dem Aufbau von Unternehmenskooperationen und einzelnen Kooperationsprojekten.
- 1.4. Geltungsbereich des Förderungsprogramms ist nach Maßgabe dieser Richtlinien grundsätzlich das Bundesland Oberösterreich, wobei gemäß Anhang 1 zwischen LEADER-Regionen (Pkt. 2) und Nicht-LEADER-Regionen zu unterscheiden ist.
- 1.5. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme fördert das Land Oberösterreich die unter dem Punkt 4. angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag bzw. im jeweiligen LEADER-Budget hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.6. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung, zu finden im Internet unter [www.land-oberoesterreich](http://www.land-oberoesterreich) – Themen – Förderungen.
- 1.7. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.8. Alle Anhänge zu dieser Richtlinie bilden einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie.
- 1.9. **EU-Konformität:**  
Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden Förderungswerber(innen) verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und haben sie zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

## 2. Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms ELER / LEADER

- 2.1. In LEADER-Regionen (siehe Anhang 1) werden Kooperationsprojekte von Kleinstunternehmen gem. Pkt. 3.1. in erster Linie im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2007-2013 mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 im Verhältnis 48,56% EU/ELER-Mittel zu 51,44% Mittel des Landes OÖ / Wirtschaftsressort kofinanziert, sofern sie den dort definierten Programmkriterien entsprechen und budgetäre Mittel vorhanden sind, wobei die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien des Programms LE 2007-2013 zu berücksichtigen sind.

Sofern auch andere Unternehmen als Kleinstunternehmen am Projekt beteiligt sind, können deren Kosten jedenfalls nicht im Rahmen des Programms ELER / LEADER gefördert werden.

- 2.2. In Leader-Regionen können touristische Unternehmen gemäß Richtlinien für das Tourismus-Impuls-Programm 2009-2013 des Landes Oberösterreich (TIP), die nicht unter Punkt 3.1 einzuordnen sind, bei Kooperationsprojekten – sofern zusätzlich zu den dort definierten Voraussetzungen auch die Programmkriterien des Programms LE 2007-2013 erfüllt werden – im Rahmen der genannten Richtlinie (TIP) gefördert werden, wobei in diesem Fall ebenfalls eine Förderintensität für Kooperationsprojekte bis zu 50% der förderbaren Kosten analog den Vorgaben in dieser Richtlinie gewährt werden können, sofern ausreichend EU/ELER- bzw. Landesmittel zur Verfügung stehen. Punkt 1.9 dieser Richtlinien ("de-minimis-Regelung") ist in diesem Fall analog anzuwenden.
- 2.3. Grundlage für die Beurteilung und Abwicklung dieser Finanzierungsschiene sind in der jeweils geltenden Fassung:
- **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005** über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
  - **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
  - **Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.
  - **Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006** mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates.
  - **Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006** mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EAGFL und des ELER.
  - **Beschluss des Rates vom 19. Juni 2006** zur Festlegung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013, der jährlichen Aufteilung dieser Förderung und des Mindestbetrages der Konzentration in den im Rahmen der Konvergenzziele förderfähigen Regionen (2006/493/EG).
  - **Entscheidung der EK vom 25.10.2007** zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007-2013, K (2007) 5163 endg. samt dem genehmigten Programm LE 2007-2013.

### 3. Förderungswerber(innen)

- 3.1. Förderungswerber(innen) können Kooperationen bzw. Arbeitsgemeinschaften und Vereine in den Bereichen Gewerbe und Tourismus, bestehend aus physischen und/oder juristischen Personen sowie Personen- und eingetragene Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts sowie im Firmenbuch eingetragene Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU sein, die
- eine einschlägige Gewerbeberechtigung und/oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen,

- ihren Betriebsstandort in Oberösterreich haben,
  - gemäß KMU-Definition der Europäischen Kommission (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, siehe auch [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-72F267B6-3FAD7DB1/ooe/KMU\\_Definition.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-72F267B6-3FAD7DB1/ooe/KMU_Definition.pdf)), unabhängig von ihrer Rechts- bzw. Organisationsform, als Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter(innen) einzustufen sind.
- 3.2. Saisonarbeitnehmer(innen) werden nur entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Lehrlinge werden in die Zahl der Vollzeitarbeitnehmer(innen) nicht eingerechnet.
  - 3.3. Nahversorgungsunternehmen im engeren und weiteren Sinn gemäß Richtlinien des Landes Oberösterreich zur Förderung von Projekten zur Sicherung der Nahversorgung auf Basis von regionalen Nahversorgungskonzepten werden nur nach dieser genannten Richtlinie gefördert. Eine wechselseitige Verschränkung der genannten Nahversorgungs-Richtlinien mit dieser Richtlinie zur Förderung von branchenübergreifenden Kooperationsprojekten gemäß dieser Richtlinie ist grundsätzlich möglich.
  - 3.4. Sind an einem sonst nach diesen Richtlinien förderbaren Projekt auch Klein- und Mittelbetriebe gemäß oben genannter KMU-Definition mit mehr als 10 aber weniger als 50 Mitarbeiter(inne)n am Standort (Gemeinde) als so genannte Leitbetriebe zur Erhöhung des Umsetzungserfolges beteiligt, so darf deren Beteiligung insgesamt max. 20% ausmachen, während mindestens 80% Kleinstunternehmen gemäß der Definition in Punkt 3.1 beteiligt sein müssen, die von diesem Kooperationsprojekt wesentlich profitieren, damit eine Förderung für das jeweilige Projekt nach diesen Richtlinien (gemäß Pkt. 7) gewährt werden kann.
  - 3.5. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über De-minimis-Beihilfen sind Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind oder die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.

#### **4. Förderbare Vorhaben**

- 4.1. (Regionale) Beratungsprojekte für Kooperationsentwicklungen im Bereich Angebotserweiterung, Vertrieb, Marketing und Qualifizierung zur Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen.
- 4.2. Erste Vermarktungs-, Vertriebs- oder Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines gemäß Punkt 4.1. entwickelten Kooperationskonzepts zur Stärkung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Kleinstunternehmen.
- 4.3. Fachliche Betreuung in der Entwicklung und im Aufbau von derartigen Unternehmenskooperationen.
- 4.4. Kooperationsprojekte samt erste Umsetzungsmaßnahmen können nur einmal zur Förderung eingereicht werden, wobei insbesondere branchenübergreifende Kooperationsprojekte favorisiert werden.

#### **5. Förderbare Kosten**

- 5.1. Anrechenbare Kosten sind Ausgaben (maßgeblich ist das Rechnungsdatum), die ab Antragstellung getätigt werden.
- 5.2. Externe Honorare von Berater(inne)n und Trainer(inne)n.
- 5.3. Mit Originalrechnungen und –zahlungsbelegen nachgewiesene Sachkosten zur ersten Umsetzung des im Rahmen des Projekts entwickelten Kooperationskonzepts gem. Pkt. 4.2..

- 5.4. Personalaufwand von Projektpartner(inne)n und deren Arbeitnehmer(inne)n wird nicht gefördert.

## 6. Mindestinvestitionsvolumen

Die förderbaren Gesamtkosten eines Gesamtprojekts müssen mindestens 3.000 Euro netto betragen.

## 7. Art und Ausmaß der Förderung:

### 7.1. Im Rahmen des Programms ELER / LEADER gemäß Punkt 2 (ausschließlich für Kosten von Kleinstunternehmen):

- 7.1.1. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- 7.1.2. Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe beträgt 100% der förderbaren Kosten abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe, unabhängig davon, ob diese in Anspruch genommen wurden.
- 7.1.3. Die Förderungshöhe beträgt bis zu max. 50% der förderbaren Kosten.
- 7.1.4. Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Einnahmen sind als Eigenmittel zu berücksichtigen, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.
- 7.1.5. Von der auf diese Weise ermittelten Landesförderung ist der Barwert einer Bundes- oder sonstigen Landesförderung für dasselbe Projekt in Abzug zu bringen, wobei Bundesförderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

### 7.2. Im Rahmen der nationalen Förderung (sofern eine Förderung gemäß Punkt 7.1. nicht möglich ist):

- 7.2.1. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- 7.2.2. Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe beträgt 100% der förderbaren Kosten, abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe, unabhängig davon, ob diese in Anspruch genommen wurden.
- 7.2.3. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 25 % der förderbaren Kosten.
- 7.2.4. Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Einnahmen sind als Eigenmittel zu berücksichtigen, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.
- 7.2.5. Von der auf diese Weise ermittelten Landesförderung ist der Barwert einer Bundes- oder sonstigen Landesförderung für dasselbe Projekt in Abzug zu bringen, wobei Bundesförderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.
- 7.2.6. Grundsätzlich werden auch im Rahmen der nationalen Förderung nur Kleinstunternehmen gemäß Pkt. 3.1 gefördert. Lediglich bei Kooperationsprojekten gemäß Pkt. 3.4. dieser Richtlinie können auch Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition (siehe Pkt. 3.1) mit nationalen Mitteln gefördert werden.

## 8. Förderungsvoraussetzungen

- 8.1. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektausführung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingelangt sein. Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

- 8.2. Mit dem Förderungsantrag ist eine detaillierte Projektbeschreibung inkl. Kosten- und Zeitplan für die Realisierung des Projektes vorzulegen. Eine Änderung des Investitionsprojekts muss der Förderstelle vor Durchführung bekannt gegeben werden.
- 8.3. Die genauen Bestimmungen und Auflagen werden im Rahmen des Förderungsvertrags bzw. der Förderungsgenehmigung vereinbart bzw. bekannt gegeben.
- 8.4. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projekts sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger(innen) von EU-Mitteln zu beachten.

## **9. Ausschluss von der Förderung**

- 9.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist.
- 9.2. Projekte, an denen zumindest ein Unternehmen der Branche "Herstellung von Waffen und Munition" beteiligt ist.
- 9.3. Betriebsmittel, Betriebsabgänge, Finanzierungs- und Versicherungskosten sowie Abschreibungen;
- 9.4. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren;
- 9.5. Verfahrenskosten bei Rechtsstreitigkeiten;
- 9.6. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
- 9.7. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- 9.8. wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.
- 9.9. Die/Der Förderungswerber(in) verpflichtet sich mit Antragstellung zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung). Wird gegen das Antidiskriminierungsgesetz verstoßen, ist eine Förderung ausgeschlossen bzw. kann diese auch jederzeit zurück gefordert werden.
- 9.10. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die/der Förderungswerber(in) auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmer(innen) (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.
- 9.11. Wenn allenfalls dafür erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

## **10. Rückführung der Förderung**

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt, bzw. sind die konkreten EU-Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit dem/der Projektträger(in) geregelt.

Insbesondere ist der/die Förderungswerber(in) verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abteilung Wirtschaft oder der Zahlstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn

- die beauftragten Organe der EU, des BMLFUW, der Zahlstelle, der Abteilung Wirtschaft und sonstiger Abwicklungsstellen durch den/die Förderungswerber(in) oder

ihm/ihr zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet werden,

- in dieser Richtlinie vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

## **11. Datenschutz**

- 11.1. Mit dem Förderungsansuchen hat der/die Förderungswerber(in) die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt.
- 11.2. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

## **12. Antragstellung und Verfahren**

- 12.1. Mit Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist gleichzeitig eine Förderung im Rahmen der allenfalls in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes oder anderer Förderstellen zu beantragen.
- 12.2. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzubringen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 12.3. Der Antrag auf Förderung von LEADER-Projekten im Rahmen des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars über die jeweilige Lokale Aktionsgruppe erforderlich, die die Projekte mit einer Bestätigung des LAG- Entscheidungsgremiums, wonach das Projekt mit der Lokalen Entwicklungsstrategie vereinbar ist, im Wege der schwerpunktverantwortlichen Landesstelle an die Abteilung Wirtschaft weiterleitet.
- 12.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung von Anträgen auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderwürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.
- 12.5. Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung situierte Institution zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Die/Der Förderungswerber(in) erklärt mit der Unterfertigung des jeweiligen Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 12.6. Bei unvollständigen Förderungsansuchen wird der/die Förderungswerber(in) schriftlich eingeladen, fehlende Unterlagen innerhalb angemessener Frist, jedoch nach max. 12 Monaten ab Antragstellung, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 12.7. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 12.8. Da es sich um eine zeitlich befristete Förderaktion handelt, soll nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werden, ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der regionalen Verteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel und eine vorrangige Förderung der innovativsten Projekte zu erreichen, weshalb sich das Land Oberösterreich vorbehält, die in einen bestimmten Zeitraum gesammelten Förderanträge zusammenschauend zu beurteilen und zu entscheiden.
- 12.9. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderansuchen erhält der/die Förderungsnehmer(in) eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 12.10. Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen und nach Vorlage der erforderlichen Endabrechnungsunterlagen (Rechnungszusammenstellung samt bezahlte Belege) erfolgt die Auszahlung der Förderung auf das Konto des/der Förderungsempfängers/-in, wobei bei Leader-Projekten die Auszahlung sowohl der gewährten EU-Mittel (ELER) als auch der Landes-Kofinanzierungsmittel über das Zahlstellensystem der AMA Austria erfolgt. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in mehreren Jahresraten erfolgen.
- 12.11. Ein klagbarer Anspruch auf Auszahlung von Fördermittel besteht jedenfalls nicht.
- 12.12. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die Förderungswerber(in) über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.
- 12.13. Werden die mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der/des Förderungswerbers/in nicht innerhalb einer (allenfalls vereinbarten) Frist von längstens einem Jahr (beginnend mit dem Datum der Förderzusage) erfüllt, so wird die Förderungszusage widerrufen.
- 12.14. Das Land Oberösterreich sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 12.15. Der/Die Förderungswerber(in) ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

### **13. Aufbewahrung von Unterlagen**

- 13.1. Der/Die Förderungsnehmer(in) ist verpflichtet, sämtliche die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher, geordnet und überprüfbar aufzubewahren.
- 13.2. Die bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 13.3. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stel-

len, eine gleiche Verpflichtung besteht für die bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber der bewilligenden Stelle.

#### **14. Publizitätsmaßnahmen**

- 14.1. Der/Die Förderungsnehmer(in) hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) sowohl auf den Beitrag der EU als auch auf jenen des Landes Oberösterreich, Wirtschaftsressort zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER und des Landes Oberösterreich hinzuweisen.

#### **15. Gleichbehandlungsgesetz**

Der/Die Förderungsempfänger(in) ist verpflichtet, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

#### **16. Veranstalterförderung für fachliche und persönliche Qualifizierungsmaßnahmen**

##### 16.1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zur fachlichen und persönlichen Qualifizierung von Wirtschaftsakteure(inne)n, die den Programmkriterien entsprechen und folgende Ziele des Schwerpunktes 3 des Programms LE 2007-2013 verfolgen:

- ⇒ Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges [M 312 und gemäß Artikel 52a) ii) iVm Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1698/2005] und
- ⇒ Förderung des Fremdenverkehrs [M 313 und gemäß Artikel 52 a) iii) iVm Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1698/2005],

sofern es sich dabei um keine Lehrgänge oder Praktika handelt, die Teil normaler Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder darüber sind.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen können unter den im Programm LE 2007-2013 genannten Voraussetzungen gefördert werden:

- ⇒ Qualifizierung in den Bereichen Management, Marketing udgl;
- ⇒ Sonstige erforderliche Qualifikationen zur Erreichung der oben genannten Ziele.

##### 16.2. Förderungsgegenstand

- ⇒ Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei förderbaren Ausbildungsmaßnahmen;
- ⇒ Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von förderbaren Ausbildungsmaßnahmen.

##### 16.3. Förderungswerber(innen)

Entsprechend zertifizierte Bildungseinrichtungen in Form von juristische Personen und Personenvereinigungen, die förderbare Ausbildungsmaßnahmen für potentielle Zielgruppen anbieten.

##### 16.4. Förderungsvoraussetzungen

- ⇒ Eine Förderung ist ausschließlich in Leader-Gebieten und nur dann vorgesehen, wenn eine Kofinanzierung mit EU/ELER-Mittel möglich ist (siehe auch Pkt. 2) und die dafür erforderlichen EU- und Landesmittel zur Verfügung stehen.
- ⇒ Das jeweilige Ausbildungsvorhaben muss mindestens acht Unterrichtseinheiten umfassen.
- ⇒ Bei allen Ausbildungsmaßnahmen sind im Rahmen der Antragstellung die Beschreibung des Vorhabens und die Kostenkalkulation vorzulegen.
- ⇒ Die Untergrenze für anrechenbare Kosten liegt bei 3.000 Euro.
- ⇒ Werden für Personen des/der Förderwerbers/-in im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projekt-

bezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

#### 16.5. Art und Ausmaß der Förderung

- ⇒ Die Förderung wird in Form eines Zuschusses zu den anrechenbaren Kosten (Personal- und Sachkosten [ausgenommen jedenfalls bauliche Maßnahmen]) gewährt.
- ⇒ Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern auch den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen, sind von der Förderung ausgenommen.
- ⇒ Förderhöhe: Bis zu 50% der förderbaren Gesamtkosten.

#### 16.6. Förderungsabwicklung und Rechtsgrundlagen

- ⇒ Grundsätzlich gelten alle Punkte und Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie (analog) auch für gegenständliche Förderanträge.
- ⇒ Eine Veranstalterförderung für Qualifizierungsmaßnahmen kann jedoch nur dann gewährt werden, wenn diese rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Ausbildungsmaßnahme bei der zuständigen Förderstelle beantragt und diese von dort auch ausdrücklich vor dem Beginn der Ausbildungsmaßnahmen genehmigt wurde, nachdem die besonderen Voraussetzungen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013 geprüft und für erfüllt angesehen wurden.

### **17. Laufzeit des Förderungsprogramms**

17.1. Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2009 in Kraft.

17.2. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis einschließlich 30. September 2013 beim Land Oberösterreich eingebracht werden.

KommR Viktor Sigl  
Wirtschaftslandesrat

#### Anhang:

1.....Darstellung der öö. Leader-Regionen